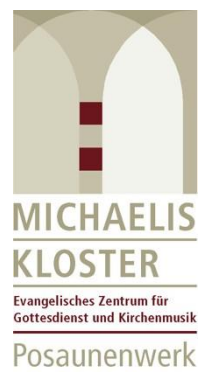


Hygieneempfehlungen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen im Freien - hier insbesondere Veranstaltungen der Musik durch Posaunenchöre



RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

In der Verordnung des Landes Niedersachsen vom 08.06.2020 über die Infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus heißt es in § 1 (5c):

¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind *die Durchführung und der Besuch einer kulturellen Veranstaltung im Freien, insbesondere einer kulturellen Aufführung wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, zulässig,*

wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält.

²Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen.

³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.

⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden.

⁶Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

⁷Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen.

⁸Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6.

⁹Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 1 Abs. 7 entsprechend.

Das Posaunenwerk Hannover hat am 06.06.2020 von der Corona-Hotline des Landes Niedersachsen die Auskunft erhalten, dass – da keine Einschränkungen gibt an der Stelle – dieses auch für Musikveranstaltungen von Posaunenchorern gilt. Auch darauf vorbereitende Proben sind im Freien möglich.

Eine generelle Probenerlaubnis für den regulären, z.B. wöchentlichen Probenbetrieb sieht die Verordnung aber derzeit noch nicht vor!

Für den Bläserunterricht in geschlossenen Räumen gilt weiterhin die Beschränkung auf Einzelunterricht oder Unterricht in Kleingruppen von max. vier Personen.

HYGIENEEMPFEHLUNGEN FÜR KULTURELLE VERANSTALTUNGEN DER POSAUNENCHOR- MUSIK

- Alle Mitwirkenden und Besucherinnen und Besuchern werden vor der geplanten Veranstaltung über die bestehenden Hygieneregeln informiert (Mitwirkende per E-Mail oder Telefon; Besucherinnen und Besucher über örtliche Presse und andere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit).
- Personen mit Atemwegserkrankungen sollten nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- Die oben genannte Dokumentationspflicht ist zu erfüllen. Auch die Kontaktdaten aller Mitwirkenden sind entsprechend zu dokumentieren und aufzubewahren.
- Danach sind diese Daten über das Gemeindebüro datenschutzrechtlich konform zu vernichten.
- Besucherinnen und Besucher werden am Eingang von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bzw. von dafür bestimmten Personen in Empfang genommen und zu freien Plätzen geleitet und am Ende der Veranstaltung auch wieder hinausbegleitet.
- Wenn möglich werden für Einlass und Ausgang verschiedene Wege vorgehalten.
- Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln oder Umarmungen wird verzichtet.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m unter Personen, die nicht zu einer Familie bzw. einer Hausgemeinschaft gehören, muss immer eingehalten werden.
- Wenn in Ausnahmefällen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen.
- Zwischen den Bläserinnen und Bläsern sollte ein Abstand von mind. 2 m eingehalten werden. Der Abstand zur Dirigentin oder zum Dirigenten sollte mind. 3 m betragen.
- Der Abstand zu den Zuhörenden muss ebenfalls mindestens 3 m betragen.
- Jede Bläserin, jeder Bläser sollte ihren/seinen eigenen Notenständer sowie eigenes benötigtes Notenmaterial benutzen, bzw. Notenmaterial, das derzeit nur von dieser einen Person genutzt wird.

- Notensätze und Gruppenmaterial sollten nur ausgehändigt werden, wenn potentielle Übertragungswege (z.B. durch Handkontakte verschiedener Personen) ausgeschlossen werden können. Nach deren Gebrauch sollte eine Reinigung oder ausreichend lange Lagerung gewährleistet sein.
- Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.
- Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist auch draußen sorgsam zu entsorgen.
- Evtl. vorhandene Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten werden; Ausnahme bilden notwendige Begleitungen von Kindern oder von Personen mit Hilfebedarf.
- In den Sanitärräumen stehen Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung.
- Eventuell anfallender Müll ist in einem Plastikbeutel zu sammeln und nach der Veranstaltung zu entsorgen.

ANSPRECHPARTNER*INNEN

Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Marianne Gorka, Landespastorin für die Posaunenarbeit

Tel. 05121 6971-400, E-Mail posaunenwerk.michaeliskloster@evlka.de